

(No. 466.) Bekanntmachung vom 31sten März 1818., in Beziehung auf die ~~extraktweise~~
~~publizirt~~ ~~werdende~~, unterm 11ten Februar d. J. mit der Großherzoglich-
Hessen=Darmstädtischen Regierung abgeschlossene Kartel=Konvention.

Zwischen der Königlich=Preussischen und der Großherzoglich=Hessen=Darm-
städtischen Regierung ist unter dem 11ten Februar d. J. eine Kartel=Konven-
tion abgeschlossen worden, welche mit der, durch die Gesetz=Sammlung
No. 421. publizirten Kartel=Konvention vom 18ten April 1817. mit dem
Königreiche Sachsen, mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten
Artikel 6., 9., 10. und 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher
Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen
Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß
dieselbe von allen Militär= und Civil=Behörden, wie auch von sämmtlichen
Allerhöchst Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt
werde.

Engers, den 31sten März 1818.

C. Fürst v. Hardenberg.

* * *

A u s z u g

aus der zwischen der Königlich=Preussischen und Großherzoglich=
Hessen=Darmstädtischen Regierung unterm 11ten Februar 1818.
abgeschlossenen Kartel=Konvention.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen,
sind beide kontrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablie-
ferungsörter dahin übereingekommen, daß die Großherzogliche Stadt und
deutsche Bundesfestung Mainz auch für beide kontrahirende Staaten zur
Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den
folgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den in Mainz
sch befindenden Behörden dazu der besondere Auftrag erteilt werden soll.

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preussischer
Seits an das Großherzogliche Ober=Kriegs=Kolleg, oder an die Provinzial=
Kantons=Kommandeurs zu Darmstadt, Gießen und Worms, und Hessischer
Seits an die nächste Preussische Provinzial=Regierung, oder das nächste Kö-
nigliche General=Kommando der Preussischen Provinz, wohin der Departeur
sich



sich begeben. Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preussisch Kourant, oder Dreizehn und ein halber Kreuzer im 24 Guldenfuß; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preussisch Kourant, oder Neun Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preussisch Kourant oder Achtzehn Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.